

15.12.05

AS

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

**Erstes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetz-
buch**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 8. Sitzung am 15. Dezember 2005 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Arbeit und Soziales – Drucksache 16/253 – den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des
Zweiten Buches Sozialgesetzbuch
– Drucksache 16/162 –**

in der nachstehenden Fassung angenommen:

**Erstes Gesetz zur Änderung
des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954, 2955), zuletzt geändert durch... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 6b Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 46 Abs. 5 bis 9“ durch die Angabe „§ 46 Abs. 5 bis 7“ ersetzt.
2. § 46 wird wie folgt geändert.
 - a) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Der Bund trägt in den Jahren 2005 und 2006 jeweils 29,1 vom Hundert der in Absatz 5 genannten Leistungen.“

Fristablauf: 05.01.06
Erster Durchgang: Drs. 742/05

- b) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:
„(7) Der Anteil des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 ab dem Jahr 2007 wird durch Bundesgesetz geregelt.“
 - c) Die Absätze 8 und 9 werden aufgehoben.
 - d) Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 8 und wie folgt geändert: Die Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.
3. Die Anlage zu § 46 Abs. 9 wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.